Sika-Revier

Jagdpachtvertrag

über den

(*Jagdbogen Nr., Name*)

Zwischen

der Jagdgenossenschaft Klettgau, vertreten durch den Gemeindevorstand (Gemeinderat), dieser vertreten durch Bürgermeister Ozan Topcuogullari

und der Gemeinde Klettgau als Eigenjagdbesitzer, vertreten durch Bürgermeister Ozan Topcuogullari, 79771 Klettgau

(nachstehend Verpächter genannt)

und

1. Herr / Frau , geboren am ,
   wohnhaft (*Straße Hs-Nr., PLZ Ort*)

2. Herr / Frau , geboren am ,
   wohnhaft (*Straße Hs-Nr., PLZ Ort)*

(nachstehend Pächter genannt)

wird folgender Jagdpachtvertrag geschlossen:

§ 1
Allgemeines

1. Um die Lesbarkeit des Jagdpachtvertrags zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

2. Der Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung auf den Grundstücken, soweit diese zu dem vorstehend bezeichneten Jagdbogen gehören und soweit sie nicht nach § 2 dieses Vertrags von der Verpachtung ausgeschlossen sind. Eine Gewähr für die Größe und die Ergiebigkeit der Jagd wird nicht geleistet.

3. Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber versehentlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die versehentlich bei der Verpachtung ausgeschlossen wurden, kommen zu dem Jagdbezirk hinzu. Die Jagdpacht ermäßigt beziehungsweise erhöht sich dementsprechend.

4. Entfällt für die verpachtete Fläche die rechtliche Voraussetzung für einen selbständigen Jagdbogen, so erlischt dieser Vertrag.

§ 2
Pachtgegenstand

1. Der verpachtete Jagdbezirk wird wie folgt beschrieben:
   (*Jagdbogen Nr., Name*)

   Der dem Vertrag beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieses Vertrages und in der dem Vertrag beigefügten Fassung wirksam. Macht ein Vertragspartner während der Laufzeit des Vertrages einen Nachbesserungsbedarf am Lageplan geltend, so sind sich die Vertragspartner einig, dass der geltend gemachte Grund für eine Nachbesserung keinen die Nichtigkeit des Vertrags nach sich ziehender Formfehler darstellt.

2. Ist die Grenze des Jagdbezirks eine Straße, ein Waldweg oder ein Wirtschaftsweg, so gilt jeweils deren Mitte als Grenze. Etwas anderes gilt, wenn die Straßen- oder Wegefläche ausdrücklich in den Jagdbezirk einbezogen ist.

3. Gesamtgröße (Bruttojagdfläche) ha

4. Befriedete Flächen (§§ 13, 14 JWMG) und andere Flächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf (§ 40 JWMG) ha

5. Bejagbare Fläche (Nettojagdfläche) somit ha
   Diese Fläche gliedert sich in ca. ha Waldfläche, ca. ha Feldfläche und ca. ha Gewässerfläche.

6. Verändert sich die bejagbare Fläche nach § 2 Nr. 5 dieses Vertrags um mehr als 10 %, kann eine entsprechende Anpassung des Vertrags frühestens zu Beginn des nächsten Jagdjahres vereinbart werden.

§ 3
Veränderung des Pachtgegenstands durch Abrundungen

1. Eine Änderung des Pachtgegenstands durch Abrundungen (Angliederung, Abtrennung oder Tausch) nach § 12 Abs. 2 JWMG während der Dauer des Jagdpachtvertrags ist nur mit Zustimmung des Pächters möglich (§ 12 Abs. 6 JWMG).

2. Stimmt der Pächter einer Abrundung nach § 12 Abs. 2 JWMG zu, verändert sich der Pachtgegenstand entsprechend der genehmigten Abrundung.

3. Die Jagdpacht ermäßigt oder erhöht sich entsprechend der Größe der Abrundung.

§ 4
Pachtzeit

1. Die Pachtzeit beginnt am 01.04.2026 und endet am 31.03.2032.

2. Das Pachtjahr beginnt am 01. April eines jeden Jahres und endet am 31. März folgenden Jahres (Jagdjahr).

§ 5
Jagdpacht

1. Die jährliche Jagdpacht je Hektar für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk mit einer Gesamtgröße von ha x 11,00 Euro netto **(Sika-Revier)** beträgt Euro (in Worten Euro) zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %. Somit ein Gesamtpreis von Euro.

2. Die jährliche Jagdpacht je Hektar für den Eigenjagdbezirk mit einer Gesamtgröße von ha x 9,24 Euro netto **(Sika-Revier)** beträgt Euro (in Worten Euro) zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %. Somit ein Gesamtpreis von Euro.

3. Die gesamte jährliche Jagdpacht, einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % beträgt somit Euro.

4. Die Jagdpacht ist jährlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Jagdpachtjahres vom Pächter kostenfrei an die Gemeinde Klettgau, Konto-Nummer 22001000, bei der Volksbank Klettgau-Wutöschingen eG, BLZ 684 624 27, IBAN: DE25 6846 2427 0022 0010 00, SWIFT-BIC: GENODE61WUT zu entrichten.

5. Kommt der Pächter mit der Zahlung der Jagdpacht in Verzug, so ist diese Geldschuld während des Verzugs mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

6. Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die Jagdpacht nebst etwaigen Verzugszinsen und für alle sonstigen sich aus dem Pachtvertrag ergebenden Verpflichtungen, auch wenn deren Verletzung von Beauftragten und Dritten im Sinne des § 7 dieses Vertrags begangen worden ist.

7. Ist die Pachtzeit nicht auf volle Pachtjahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten vollen Pachtjahr liegende Zeit der Preis auf volle Monate nach oben aufgerundet zu errechnen und alsbald nach Abschluss des Vertrags zu bezahlen.

§ 6
Preisgleitklausel

Die Vertragsparteien erklären sich bereit, alle 3 Jahre, und zwar erstmals am 01.04.2029, die Höhe der Jagdpacht unter Berücksichtigung der in diesem Zeitpunkt geltenden Kaufkraftverhältnisse – ausgedrückt durch den Verbraucherpreisindex – zu überprüfen und gegebenenfalls in Form eines Nachtrags eine neue Jagdpacht zu vereinbaren.

§ 7
Beteiligung Dritter an der Jagdausübung

1. Die Pächter sind berechtigt, Jagderlaubnisscheine an andere Jäger ausgeben.

2. Der Pächter hat dem Verpächter die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen und die Bestellung von anerkannten Wildtierschützern unter Nennung der betreffenden Person anzuzeigen; der Verpächter kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige Einwendungen erheben. In diesem Fall ist der Pächter verpflichtet, den

Jagderlaubnisschein bzw. die Bestellung des anerkannten Wildtierschützers zu widerrufen.

3. Die Unter- oder Weiterverpachtung sind nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig.

4. Die jeweilige Jagderlaubnis bedarf der Schriftform. Sie ist nur gültig, wenn sie – auch bei regionaler Aufteilung der Jagd unter den Mitpächtern – von allen Mitpächtern unterschrieben ist. Gegenseitige Bevollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist dem Verpächter mitzuteilen.

5. Diese Regelungen gelten nicht für die Erlaubnis von Einzelabschüssen und für die Teilnehmer an Treib-, Drück- und sonstigen Gesellschaftsjagden.

6. Pächter, die nicht ortsansässig sind, oder nicht in der näheren Umgebung des Jagdbezirks wohnen, haben einen örtlichen Beauftragten zu bestellen, der Jagdscheininhaber sein muss. Die Auswahl hat im Einvernehmen mit dem Verpächter zu erfolgen. Der Beauftragte darf nicht weiter als 20 Kilometer vom Jagdbogen entfernt seinen Wohnsitz haben.

§ 8 Wildschadensersatz

1. Auf landwirtschaftlichen Flächen

a) Der Pächter hat für den innerhalb seines Jagdbezirks entstehenden Wildschaden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vollen Ersatz zu leisten. § 54 Abs. 3 JWMG bleibt unberührt.

b) Die Ersatzpflichtigen sind berechtigt, Wildschäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten fachgerecht beseitigen zu lassen (z.B. Wühlschäden von Schwarzwild und Wildkaninchen, Nachsaat und Nachpflanzungen) und einen Ernteausfall durch Lieferung von Naturalien gleicher Art und Güte auszugleichen.

2. Im Wald

a) Der Pächter hat für den innerhalb seines Jagdbezirks entstehenden Wildschaden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vollen Ersatz zu leisten.

b) Solange noch keine bundeseinheitliche Regelung zur Schadenserhebung besteht wird für die Beurteilung von Wildverbiss nach Naturverjüngungen das von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Wonnhalde 4, 79100 Freiburg entwickelte Praxisverfahren über die „Monetäre Bewertung von Wildverbiss in Naturverjüngungen in der jeweils gültigen Version (Internet: www.fva-bw.de) angewendet. Für die Beurteilung von Wildverbiss an Kulturen wird die Konvention zur Bewertung von Wildschäden im Wald des Deutschen Forstwirtschaftsrats (DFWR) und die dazugehörige KWF Web App auf der Internetseite des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik (Internet: https://kwf2020.kwf-online.de/bewertung-von-wildschaeden-im-wald) angewendet. Für die Beurteilung von Schalschäden in Kulturen und Normalwald-Verjüngung (NVJ) kommt ebenso die Konvention zur Bewertung von Wildschäden im Wald des DFWR und KWF zur Anwendung.

c) Die Ersatzpflichtigen sind berechtigt, Wildschäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten fachgerecht beseitigen zu lassen.

d) Hauptholzarten im Sinne des § 55 JWMG oder durch diesen Vertrag entschädigungspflichtig sind im Jagdbezirk: *Buche, Hainbuche, Eiche, Ahorn, Esche, Linden, Kirschen, Ulmen, Mehlbeeren, Erlen, Nuss, Fichte, Tannen, Lärchen, Kiefern, Douglasien*.

e) Zur Beurteilung der Wildschadenssituation in der Forstwirtschaft führt ein Vertreter des Kreisforstamtes und der zuständige Revierleiter gemeinsam mit den Jagdpächtern jeweils vor Beginn des neuen Jagdjahres einen Revierbegang durch, wenn dies der Jagdpächter oder der Verpächter verlangt.

f) Der zuständige Forstrevierleiter unterrichtet den Pächter im Laufe des Jagdjahres zeitnah über aktuelle verbissbedingte Fehlentwicklungen. Bei einem gemeinsamen Waldbegang wird bei Bedarf ein Lösungsansatz erarbeitet und schriftlich festgehalten.

g) Für Wildschäden (beispielsweise auf Wiesen und Äckern) die der Grundstücksnutzer selbst beseitigen muss, weil es der Pächter nach Aufforderung nicht tut, werden als Kostenersatz die Sätze des Maschinenrings angesetzt.

h) Der Verpächter behält sich eine befristete und auf bestimmte Wildarten beschränkte Regelung vor, wonach erlegtes Wild einer vom Verpächter zu benennende Person vorzulegen ist.

i) In **Sikarevieren** ist erlegtes Sikawild inkl. Fallwild der für die Gemeinde Klettgau zuständigen Revierleitung oder Vertretung vorzuzeigen. Die Information über die Erlegung hat unverzüglich, spätestens innerhalb 12 Stunden, per Telefon (Anruf, SMS, usw.) inkl. Fotodokumentation zu erfolgen. Der Zeitpunkt und die Art der Vorzeigung erfolgt nach Absprache mit der Revierleitung oder dessen Vertretung. Der ganze Wildkörper ist vorzuzeigen und i.d.R. erfolgt dabei von der Revierleitung das Abtrennen des Lauschers.

§ 9
Mitwirkung bei Regelungen zum Abschuss von Wildtieren

1. Pächter und Verpächter verpflichten sich, eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet zu treffen (vgl. § 34 Abs. 2 Satz 1 JWMG).

2. Abschusspläne werden nur noch unter den Voraussetzungen des § 35 JWMG festgesetzt.

3. Die nach § 35 Abs. 6 JWMG zu führende Streckenliste ist dem Verpächter halbjährlich vorzulegen, wenn erhöhte Wildschäden auf die Nichteinhaltung der Zielvereinbarung hindeuten.

§ 10
Wildschadensverhütung im Wald

1. Der Verpächter ist befugt, die erforderlichen Maßnahmen der Wildschadensverhütung nach billigem Ermessen zu treffen. Er wird den Pächter rechtzeitig vorher, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind, informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Pächter ist verpflichtet, die Kosten dieser Maßnahmen im Wald (also auch im Privatwald) vollständig je ha/Jahr, zu tragen. Hierzu gehört auch der Abbau bzw. das Entfernen nicht mehr benötigter Schutzmaßnahmen, auch wenn zwischenzeitlich der Pächter gewechselt hat. Der Verpächter stellt dem Pächter am Ende jeden Pachtjahres die entstandenen Kosten zuzüglich der unter den Voraussetzungen des § 5 Nr.1 zu entrichtende Umsatzsteuer in Rechnung. Der Pächter ist verpflichtet, den Kostenbetrag

innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsstellung auf das in § 5 dieses Vertrags angegebene Konto einzuzahlen. Im Übrigen gilt § 5 entsprechend.

2. Der Verpächter wird dem Pächter im Rahmen des Zumutbaren Gelegenheit geben, erforderliche Wildschadensverhütungsmaßnahmen selbst entsprechend den fachlichen Weisungen des Verpächters beziehungsweise dessen Beauftragten auszuführen. Deren Kosten werden auf den nach Nr. 1 zu zahlender Betrag angerechnet.

3. Der Pächter verpflichtet sich, alles zu tun, um die im Bereich des Jagdbezirks vorhandenen und neu entstehenden eingezäunten Kulturen laufend von schadensverursachendem Wild freizuhalten. Dies beinhaltet auch die unaufgeforderte, regelmäßige Kontrolle, falls erforderlich auch das Freischneiden von Zäunen zumindest auf der äußeren Seite sowie ggf. die Reparatur von schadhaften Stellen am Zaun. Diese Arbeiten können auch gegen Kostenersatz an den Forst delegiert werden. Wird schadensverursachendes Wild innerhalb der Zäune festgestellt, hat der Pächter unverzüglich für die Entfernung des Wildes zu sorgen. Nach Ablauf einer vom Verpächter gesetzten Frist hat dieser das Recht, auf Kosten des Pächters das Austreiben des Wildes zu veranlassen. Das Recht auf Ersatz entstandenen Schadens bleibt unberührt.

§ 11
Pflicht zur Teilnahme an Drückjagden auf Schwarzwild

Der Pächter verpflichtet sich, mit seiner Jagdfläche an gemeinsamen Drückjagden auf Schwarzwild teilzunehmen. Die Notwendigkeit zur Durchführung solcher Drückjagden wird von der unteren Jagdbehörde nach Prüfung der Höhe der Schwarzwildpopulation und der Schwarzwildschäden festgestellt. Die untere Jagdbehörde kann die Koordination dieser gemeinsamen Bejagung an Dritte delegieren (z.B. Kreisjägervereinigung, untere Forstbehörde, etc.).

§ 12
Kündigung des Vertrags

1. Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit aus wichtigem Grund fristlos ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

   a) der Pächter nach § 66 JWMG oder §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches (StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist,

   b) dem Pächter nach § 69 JWMG die Ausübung der Jagd rechtskräftig verboten worden ist,

   c) der Pächter schwer gegen gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Jagd verstößt,

   d) der Pächter trotz einmaliger Abmahnung des Verpächters wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrags verstößt,

   e) der Pächter mit der Bezahlung der Jagdpacht (einschließlich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) nach vorheriger Zahlungsaufforderung oder in Rechnung gestellter Wildschadensverhütungskosten länger als 3 Monate im Verzug ist, oder

f) über das Vermögen des Pächters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dieses mangels Masse abgewiesen wurde.

2. Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag gegenüber dem Pächter, nach Maßgabe des § 584 BGB, mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn

   a) der Pächter wiederholt oder gröblich gegen eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild verstößt,

   b) der Pächter einen festgesetzten Abschussplan oder Anordnungen über die Verringerung des Wildbestands wiederholt oder gröblich nicht erfüllt oder

   c) der Pächter wiederholt oder gröblich gegen Rechtsvorschriften, behördliche Anordnungen oder Vorgaben des Jagdpachtvertrags zur Fütterung oder Kirrung verstößt.

3. Im Falle der Kündigung nach den Nrn. 1 und 2 hat der Pächter die Kosten einer erneuten Verpachtung zu tragen. Der Pächter ist außerdem verpflichtet, die Jagdpacht (einschließlich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) samt etwaiger Verzugszinsen, in Rechnung gestellter Wildschadensverhütungskosten und vertraglich vereinbarter oder rechtskräftig festgestellter Wildschadensersätze, nach Maßgabe des § 21 Absatz 2 Satz 3 JWMG, weiter zu bezahlen. Für Mitpächter gilt § 22 JWMG.

4. Der Pächter kann den Jagdpachtvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Jagdjahres kündigen, wenn die zu ersetzenden Wildschäden in Wald und Feld innerhalb von drei auf aufeinander folgenden Jagdjahren insgesamt die Höhe des doppelten Jagdpachtpreises überschritten haben. Die Kündigung ist erst nach dem dritten Pachtjahr möglich.

5. Wird die Jagdausübung durch Rechtsverordnung oder Satzung gemäß § 32 Abs.5 Landeswaldgesetz oder § 33 Abs.3 Landeswaldgesetz i.d.F. vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162) auf ganzer oder einem Teil der Fläche des Jagdbezirks/Jagdbogens beschränkt, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Jagdpachtvertrag unverzüglich auf das Ende des Pachtjahres zu kündigen, in dem die Verordnung oder Satzung in Kraft tritt.

6. Die Möglichkeit beider Vertragsparteien, den Jagdpachtvertrag unter den Voraussetzungen des § 313 BGB wegen Störung der Geschäftsgrundlage oder aufgrund § 314 BGB aus wichtigem Grund kündigen zu können, bleibt unberührt.

7. Im Falle der Insolvenz finden die §§ 108 ff. der Insolvenzordnung entsprechende Anwendung.

§ 13
Tod des Pächters

Beim Tode des Pächters erlischt der Jagdpachtvertrag; § 23 JWMG findet keine Anwendung. Für Mitpächter gilt § 22 JWMG.

§ 14
Mehrheit von Pächtern

Sind am Jagdpachtvertrag, der aufgrund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann der Verpächter den Jagdpachtvertrag auch gegenüber den übrigen Mitpächtern zum

Ende des Jagdjahres kündigen. Ist der Jagdpachtvertrag noch nicht aufgehoben oder erloschen, so kann die Kündigung gegenüber den Mitpächtern frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Verpflichtungen des ausgeschiedenen Mitpächters erlöschen. In diesem Fall muss die Kündigung unverzüglich erfolgen, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.

§ 15
Schriftform

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für Erklärungen, Zustimmungen, Genehmigungen u.ä., die innerhalb des Pachtverhältnisses abgegeben oder erteilt werden.

2. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die einschlägigen jagdrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des BGB über Pacht und Miete.

§ 16
Sonstige Regelungen

1. Im Rahmen seiner Möglichkeiten stellt der Verpächter dem Pächter Flächen für Hegemaßnahmen zur Verfügung. Dabei wird angestrebt, 1 Prozent der Waldbodenfläche zur Verfügung zu stellen. Der Pächter verpflichtet sich, diese Flächen auf seine Kosten und unter Beachtung der Pflegevorschriften für Hegemaßnahmen zu bewirtschaften.

2. Für die Nutzung von im Bezirk liegenden Bauwerken (Diensthütte, Jagdhütte, Futterschuppen u.ä.) wird eine besondere Vereinbarung getroffen.

3. Der Pächter hat die Anlage von Fütterungen und Kirrungen dort zu unterlassen, wo eine Konzentration schadensverursachender Wildarten in der Nähe Verbiss empfindlicher Flächen die Folge sein könnte.

4. Die jeweils geltenden Reh- beziehungsweise Rotwildrichtlinien des Landes sind zu beachten.

5. Der Pächter ist verpflichtet, einer für das Gebiet des Jagdbezirks bestehenden oder während des Pachtverhältnisses gegründeten Hegegemeinschaft gem. § 10a BJG beizutreten beziehungsweise die Mitgliedschaft dort beizubehalten.

6. Der Pächter verpflichtet sich, bezogen auf den Jagdbezirk, überfahrenes Wild wegzuräumen und ordnungsgemäß zu beseitigen beziehungsweise zu verwerten. Unfallwild darf nicht in den Handel gelangen oder an Dritte vermarktet werden.

7. Zur besseren gegenseitigen Information zwischen Verpächter und Pächter finden bei Bedarf jährlich Besprechungen statt. Es können Fachleute aus Forst- und Landwirtschaft sowie Vertreter des Waldbesitzers hinzugezogen werden.

§ 17
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihren Sinn entsprechende rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen.

Klettgau, ...

Verpächter:

_____
Ozan Topcuogullari
Bürgermeister

Klettgau, ...

Pächter:

_____
Vorname Nachname

_____
Vorname Nachname

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 18 Satz 1 JWMG angezeigt worden. Beanstandungen werden – laut Anlage – nicht erhoben.

Waldshut,.....

Untere Jagdbehörde:

.....
Kreisjagdamt